

Allgemeinverfügung Nr. 20/2021

Hier:

- Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 19/2021 des Landkreises Graftschaft Bentheim vom 27.08.2021 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet (Feststellung Überschreitung des Inzidenzwertes von 50)

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 4 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO)^I vom 24.08.2021 geändert durch Verordnung vom 21.09.2021 und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)^{II} sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)^{III} folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung Nr.19/2021 vom 27.08.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass ab dem 29.09.2021 im Landkreis Graftschaft Bentheim die Beschränkungen wegen des Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 insbesondere aus § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4 der Nds. Corona-VO nicht mehr gelten.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.**

Begründung:

Zu Ziffern 1 und 2:

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD die für den Erlass zuständige Behörde.

Im Landkreis Graftschaft Bentheim betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung kumulativ in den letzten sieben Tagen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung allein maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim in dem zu berücksichtigenden Zeitraum am 22.09.2021 bei **45,7**; am 23.09.2021 bei **39,2**; am 24.09.2021 bei **44,2**; am 25.09.2021 bei **48,6**; am 26.09.2021 bei **47,9** und am 27.09.2021 bei **47,9**. Der 26.09.2021 ist als Sonntag für die Zählung unerheblich und unterbricht den Fünftagesabschnitt nicht. Damit liegt der maßgebliche Wert an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50.

Folglich stellt der Landkreis Grafschaft gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 S. 1 der Nds. Corona-VO fest, dass ab dem übernächsten Tag, also dem **29.09.2021**, die Rechtsfolgen entsprechend der Warnstufe 1 insbesondere aus § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4 der Nds. Corona-VO nicht mehr gelten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uwe Fietzek
(Landrat)

Nordhorn, den 27. September 2021

^I Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. 2021, 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2021 (elektronisch verkündet am 21.09.2021)

^{II} Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist.

^{III} Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133).